

Verteidigung des Verhafteten nicht behindert und  
- den Verhafteten Leibwäsche, Oberbekleidung, Schuhwerk und die notwendigen Hilfsmittel, wie Prothesen, Augengläser und Hörapparate belassen werden.

(14) Mittel für Körperpflege und Hygiene, Schuhpflegemittel, EBbesteck u. a. notwendige Gegenstände des persönlichen Bedarfs sind unter Verschluss aufzubewahren und zur Benutzung zeitweilig auszuhändigen.

(15) Verhaftete sind während des Arrestes verstärkt zu kontrollieren. Die Durchführung der Kontrolle hat so zu erfolgen, daß Vorkommnisse und der Mißbrauch von überlassenen Gegenständen verhindert werden. Für die Kontrolle sind differenzierte Festlegungen zu treffen.

(16) Der tägliche Aufenthalt im Freien ist getrennt von anderen Verhafteten vorzunehmen.

(17) Es ist nicht gestattet, nach dem Vollzug eines Arrestes im Anschluß daran einen weiteren Arrest sofort zu vollziehen. Der dazwischenliegende Zeitraum muß mindestens 7 Tage betragen.

(18) Mit dem Arrest ist der Entzug der Lektüre, der Raucherlaubnis, der Einkaufsberechtigung und der persönlichen Verbindungen für die Dauer des Arrestes verbunden.

#### XV. Sicherungsmaßnahmen und Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges

1. (1) Sicherungsmaßnahmen dürfen gegen Verhaftete nur angewandt werden, wenn sie zur Verhinderung eines körperlichen Angriffs auf Angehörige der Untersuchungshaftanstalt, andere Personen oder Verhaftete, einer Flucht sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Verhinderung eines Angriffs eines Verhafteten auf das eigene Leben erforderlich sind.

(2) Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen darf den Grad der Gefährlichkeit des Anlasses nicht übersteigen und nur solange andauern, bis der Zweck der Maßnahme erreicht ist.